



Dezember 2015

Anhörung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung

Zusammenfassung der Ergebnisse

1 Einleitung

In Anwendung von Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hörte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die betroffenen Kreise zum Änderungsentwurf der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (SR 784.401) an. Die öffentliche Anhörung wurde am 25. August 2015 eröffnet und endete am 24. November 2015. Anlass des Entwurfs war die RTVG-Teilrevision, welche am 26. September 2014 von den eidgenössischen Räten verabschiedet und am 14. Juni 2015 in der Referendumsabstimmung angenommen wurde.

Das BAKOM erhielt 97 Stellungnahmen (vgl. Anhang). Das BAKOM hat die Stellungnahmen im Originalwortlaut für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht (www.bakom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Vernehmlassungen).

Schwerpunkte der Stellungnahmen bilden die Unterstützung der neuen Verbreitungstechnologien (Art. 50 f., Art. 84 f.) und der Aus- und Weiterbildung (Art. 83), das Rundfunkarchiv (Art. 33 und 33a) sowie die Datenlieferungen der Kantone und Gemeinden für die neue Radio- und Fernsehgebühr (Art. 67 und 89).

Zahlreiche Teilnehmende sind mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden (AI, BE, BS, FR, GL, JU, NE, NW, OW, SO, SH, TG, UR, VD; VS; ARBUS, GastroSuisse, kf, SSM, syndicom, UNIKOM). Andere Teilnehmende kritisieren den Entwurf (SG; Aktion Medienfreiheit, SVP/UDC).

Als zu kompliziert eingestuft und deshalb abgelehnt werden die Regelungen zum Systemwechsel von der heutigen Empfangsgebühr zur allgemeinen Abgabe von SVP/UDC und Aktion Medienfreiheit. Auf eine Stellungnahme verzichtete SUISSDIGITAL.

Auch einige Themen ausserhalb des Entwurfs werden angesprochen, insbesondere die Forderung weiterer komplementärer nicht gewinnorientierter Radios im Tessin, in der Romandie und im Wallis (TI; DIGRIS, Radio Gwendalyn, SSM, UNIKOM), die Erweiterung der Nutzungsforschung auf die DAB+-Nutzung von meldepflichtigen Radios (ASROC, DIGRIS, LIMUS, UNIKOM) und der Ausbau des Angebots für hör- und sehbehinderte Menschen (pro audito schweiz, SBV/FSA, SZB/UCBA/UCBC). Die Erhöhung des Gebührenanteils wird teils ausdrücklich begrüsst (FR, GE, JU, TI, VS; SAB) und rasch gefordert (Canal9, Gebührenradios, RRR); daran anknüpfen sollten allerdings bessere Arbeitsbedingungen (impressum, Suisseculture, syndicom) bzw. die Förderung des einheimischen Musikschaffens (Musikschaaffende Schweiz). Die Abgabenanteile sollten künftig fairer verteilt werden, insbesondere zu Gunsten von verlagsunabhängigen Radios (Radio Sunshine/Central).

Vereinzelt wurden allgemeine Bemerkungen gemacht, z.B. die Wichtigkeit des Service public (AG), die Nicht-Berücksichtigung der Service-public-Debatte (sgv/usam), die schwierige wirtschaftliche Situation der privaten Veranstalter (VS; ASROC, BNJ, Gebührenradios, Genève), die Erwartung, dass die No-Billag-Abstimmung abgewartet wird (Aktion stopbillag.ch) und dass der Systemwechsel ertragsneutral erfolgen muss (economiesuisse).

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter (Art. 8 Abs. 3 und 4)

Der Entwurf sieht vor, dass die Regionalfernsehveranstalter ihre Hauptinformationssendung ab der ersten Wiederholung untertiteln.

Die Regelung wird breit unterstützt. Gefordert wird teils die Untertitelung bereits der Erstaussstrahlung (Integration Handicap, SGB/FFS, syndicom). Weitere Vorschläge sind die Untertitelung der Werbespots (sonos), die vollumfängliche Übernahme der Kosten (Somedica) sowie die Aufbereitung von Sendungen auch für sehbehinderte Menschen (Integration Handicap). Die Untertitelung solle nicht zu einer weiteren Belastung der Veranstalter führen (GE; Genève, SSV).

Dauer der Werbung (Art. 19 Abs. 1)

Gemäss Entwurf wird die Regelung gestrichen, wonach Werbespots höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen dürfen (analog RTVG-Teilrevision).

Gemäss ARBUS soll diese Werbebeschränkung stattdessen in den Konzessionen der privaten Veranstalter statuiert werden können. Die SRG schlägt eine gleichzeitige Anpassung der SRG-Werbebestimmungen vor (Streichung von Art. 22 Abs. 1 Bst. a).

Aufzeichnungspflicht (Art. 28 Abs. 3 und 4)

Der Entwurf legt die Modalitäten der Aufzeichnungspflicht des übrigen publizistischen Angebots der SRG fest.

ARBUS begrüsst diese Regelung. Die SVP/UDC kritisiert, dass mit dieser Regelung die Beanstandung eines Online-Beitrages faktisch verunmöglicht werde. Dass die Beiträge erst ab einer unveränderten Publikation von 24 Stunden aufgezeichnet und aufbewahrt werden müssen, wird kritisiert (Aktion Medienfreiheit, syndicom).

Archive der SRG (Art. 33)

Die SRG wird gemäss Entwurf zur dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung ihrer Sendungen verpflichtet.

Dieser Vorschlag wird insbesondere von Kultur und Wissenschaft breit unterstützt. Zahlreiche Teilnehmende geben zu bedenken, dass eine solche Verpflichtung nur möglich sei, soweit dies die urheberrechtliche Situation zulasse (FDS/ARF, impressum, SFA, SFP, SRG, Suisa, Suisseculture, syndicom). Die Zugänglichmachung solle in einer Form geschehen, die für wissenschaftliche Zwecke geeignet sei und nach fachlich anerkannten Standards erfolgen (Memoriav, SAGW/ASSH). Sonos fordert ein barrierefreies Angebot. Gewünscht wird, dass aggregierte nationale Recherchen möglich sein werden (Memoriav, SSAB/FSFA).

Die Finanzierung über die Abgabe wird abgelehnt (SVP/UDC), und eine doppelte Finanzierung über die Abgabe und das Entgelt für die kommerzielle Nutzung solle vermieden werden (ZH). Dagegen fordern SGG/SSH und Fonoteca, dass der Zugang für Bildung und Wissenschaft unentgeltlich ist.

Die SRG geht davon aus, dass die systematische Archivöffnung auf 2019 erfolgt.

Archive von anderen schweizerischen Programmveranstaltern (Art. 33a)

Das BAKOM kann gemäss Entwurf Projekte zur dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung privater Programmveranstalter unterstützen.

Dieses Vorhaben wird insbesondere vom Kanton AG, den Veranstaltern sowie von Kultur und Wissenschaft breit unterstützt. Wie bei Artikel 33 geben zahlreiche Teilnehmende zu bedenken, dass eine solche Verpflichtung nur möglich sei, soweit dies die urheberrechtliche Situation zulasse (impresum, FDS/ARF, SFA, SFP, Suisa, Suisseculture, syndicom). Auf eine Kann-Vorschrift solle verzichtet werden (Memoriav, SAGW/ASSH). Die Fonoteca schlägt eine andere Terminologie vor, weil Projekte nicht dauerhaft seien. Die Zugänglichmachung solle in einer Form geschehen, die für wissenschaftliche Zwecke geeignet sei (Memoriav, SAGW/ASSH). Der Zugang für Bildung und Wissenschaft solle unentgeltlich sein (Fonoteca, SGG/SSH). Die Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes solle ausdrücklich verankert werden, um die Einhaltung fachlich anerkannter Standards zu gewährleisten (Memoriav, SAGW/ASSH, SGG/SHH). Gewünscht wird, dass aggregierte nationale Recherchen möglich sein werden (Memoriav, SSAB/FSFA).

Eine systematische Archivierung wäre erwünscht (SGKM/SSCM). Sonos fordert ein barrierefreies Angebot. Neben Projekten sollten auch Archivhardware und -software und Weiterbildung in diesem Bereich finanziert werden (DIGRIS) sowie Projekte von Institutionen, die Serien und Spezialeisendungen initiiert und realisiert haben (Klipp+Klang). Auch Archiveleistungen in der Vergangenheit sollten entschädigt werden (RRR).

Verbreitung von Programmen ausserhalb des Versorgungsgebiets (Art. 37)

Wie in der RTVG-Teilrevision (Art. 38 Abs. 5 RTVG) wird die Verbreitungsbeschränkung gestrichen.

Dies wird begrüsst (sgv/usam, UNIKOM).

Festlegung des Gebührenanteils (Art. 39 Abs. 1)

Der Eigenfinanzierungsgrad für die komplementären nicht gewinnorientierten und für die kommerziellen Radios soll angepasst werden. Neu werden maximal 80 bzw. 70 Prozent der Betriebskosten mit dem Abgabenanteil gedeckt (bisher 70 bzw. 50 Prozent). Den Regionalfernsehen sollen unverändert bis zu 70 Prozent der Betriebskosten gedeckt werden.

Diese Anpassung wird begrüsst (AG; SGKM/SSCM, UNIKOM), insbesondere für die komplementären Radios (ZH). Einige Teilnehmende wünschen noch eine weitere Senkung der Eigenfinanzierung (SSM) oder verlangen auch eine Verbesserung für die regionalen Fernsehveranstalter (SAB, Samedia, TELESUISSE). Erwartet wird dafür mehr Qualität bei den Arbeitsbedingungen und Programmen (SGB/USS). Abgelehnt wird diese Anpassung von SVP/UDC und Aktion Medienfreiheit. Zurückhaltend äussert sich das Centre Patronal.

Die Abgabenanteile der komplementären Radios sollten erhöht werden (SSM, UNIKOM). Gefordert wird eine Garantie, dass der Abgabenanteil sämtlicher Veranstalter nicht tiefer ausfallen dürfe als beim Inkrafttreten dieser Revision (Gebührenradios, VSP) bzw. als Ende 2015 (RRR). Zudem solle das Gewinnausschüttungsverbot verankert werden (ARBUS, SSM).

Verwaltung der Abgabenanteile (Art. 40)

Aus Gründen der Transparenz sollen sämtliche vom Bund eingenommenen Abgabenanteile auf Konten in der Bilanz des Bundes ausgewiesen werden.

Dies wird abgelehnt, weil diese Regelung der RTVG-Teilrevision widerspreche, wonach gemäss dem revidierten Art. 68 RTVG der Ertrag der Abgabe nicht in der Staatsrechnung ausgewiesen werde (NE; ARBUS, Gebührenradios, SRG, SSM, VSP).

Förderungswürdige Verbreitungstechnologien (Art. 50)

Im Entwurf wird DAB+ als förderungswürdig erklärt. Zudem wird geregelt, ab wann die Finanzierbarkeit gegeben ist. Zudem soll die Unterstützung auf zehn Jahre befristet sein.

Die ausdrückliche Erwähnung von DAB+ wird begrüsst (SMC). Neben DAB+ sollten auch neue Formen der Verbreitung (Internet, mobile Applikationen, WebTV-Portale) unterstützt werden (Canal9). Es sollten sämtliche Kosten gedeckt werden, die für die neuen Technologien bilanziert werden (RRR). Aus der Kann-Vorschrift sollte eine Muss/Soll-Vorschrift werden (LIMUS). Der Zeitpunkt der Finanzierbarkeit sollte nach anderen Kriterien erfolgen (VSP) bzw. trete erst mit der Abschaltung von UKW ein (LIMUS). Die Förderung solle länger als zehn Jahre dauern (VSP, Radio Sunshine/Central) bzw. die 10-Jahresfrist erst ab dem Inkrafttreten zu laufen beginnen (SMC).

Bundesrat/BAKOM sollten dem Parlament jährlich Bericht über Höhe und Verwendung der Fördergelder erstatten (Aktion Medienfreiheit). Verschiedene Teilnehmende weisen darauf hin, dass eine Gleichbehandlung der Veranstalter wichtig sei (AG; economiesuisse, UNIKOM).

Art und Bemessung der Förderleistungen (Art. 51)

Gemäss Entwurf werden schweizerische (konzessionierte und meldepflichtige) Veranstalter unterstützt. Es können bis zu 80 Prozent der Verbreitungskosten finanziert werden. Eine lineare Kürzung ist vorgesehen, falls die Mittel nicht ausreichen.

Es wird begrüsst, dass nun weitere Kreise unterstützt werden: Kleinere Sender, die zum Service public beitragen (AG), meldepflichtige Veranstalter (SMC) und komplementäre nicht-UKW-Radios (ASROC). Der Begriff des schweizerischen Programmveranstalters solle definiert werden (ASROC, LIMUS).

Die Technologieförderung solle nicht nur die Verbreitungskosten decken, sondern sämtliche Kosten, die für die neuen Technologien bilanziert würden (RRR). BNJ erwartet, dass seine spezielle verbreitungstechnische Situation berücksichtigt wird. Um Missbrauch zu verhindern, sollte sich die Unterstützung auf Marktpreise beziehen und nicht auf den bezahlten Preis (ASROC, DIGRIS, UNIKOM).

Die Planungssicherheit sei zu gewährleisten, indem jährlich für jede Kategorie von Veranstalter jährlich im Voraus der maximale Förderbetrag festgelegt werde; dadurch erübrige sich eine lineare Kürzung (AG; ASROC, DIGRIS, LIMUS, UNIKOM). Die zeitliche Begrenzung wird unterstützt (DIGRIS, LIMUS). Was die lineare Kürzung betrifft, schlägt der VSP vor, zuerst bei den nicht-konzessionierten Veranstaltern zu kürzen; gegen eine solche Priorisierung spricht sich der ERF aus.

Es würde die Veranstalter entlasten, wenn die Zahlung im Voraus erfolgen würde (LIMUS, UNIKOM).

Haushaltabgabe

Höhe der Abgabe (Art. 57)

Die Höhe der Abgabe für Privat- und Kollektivhaushalte wird gemäss Entwurf erst kurz vor dem Systemwechsel festgelegt.

Dies wird von einigen Teilnehmendem kritisiert (Curaviva, FER, GastroSuisse, SAB). Gemäss Aktion Medienfreiheit sollte diese Kompetenz beim Parlament liegen, ARBUS begrüsst die Kompetenz des Bundesrates. Der Gebührenertrag dürfe nicht weiter steigen und zusätzliche Befreiungen dürften sich nicht zu Lasten der übrigen Abgabepflichtigen auswirken (Aktion Medienfreiheit). Um eine Finanzplanung zu gewährleisten, solle die Abgabe spätestens ein halbes Jahr vor dem Systemwechsel festgelegt werden (VD).

Die Senkung der Abgabe wird begrüsst (NW). Die Haushaltabgabe dürfe maximal 200 Franken betragen (sgv/usam). Die Abgabe für Kollektivhaushalte müsse berücksichtigen, dass viele Bewohnerinnen

und Bewohner von der Abgabe befreit wären (senesuisse). Eine einheitliche Abgabe für alle Kollektivhaushalte sei unangemessen (BL).

Der Mechanismus der regelmässigen Überprüfung der Abgabehöhe durch den Bundesrat sei zu verankern (Aktion Medienfreiheit, Curaviva). Hingegen wünscht sich SGKM/SSCM eine Entpolitisierung dieses Entscheids, z.B. durch eine Indexierung. Die SRG schlägt vor, den Grundsatz zu verankern, dass sie den Gesamtertrag der Haushaltabgabe abzüglich der Bedürfnisse der gesetzlich Berechtigten erhält.

Erhebung der Abgabe (Art. 58)

Der Entwurf sieht eine Jahresrechnung als Regelfall vor.

Der Kanton Zug fordert eine Monatsrechnung als Regelfall. Anfragen aufgrund der Rechnungsstellung bei den Einwohnerdiensten sollten von der Erhebungsstelle bearbeitet werden (VSED/ASSH/ASSA). Es fehle eine Regelung, gegen wen ein allfälliger Zahlungsausstand geltend gemacht werde (syndicom).

Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung (Art. 59)

Gemäss Entwurf wird die Jahresrechnung 60 Tage und die Dreimonatsrechnung 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Die Fälligkeit sollte in 30 statt 60 Tagen eintreten (SRG). Die Zinslosigkeit der Nachforderung bzw. Rückerstattung sollte erwähnt werden (AI).

Gebühren für Dreimonatsrechnungen, Mahnung und Betreuung (Art. 60)

Der Entwurf sieht Gebühren für die Dreimonatsrechnung in Papierform, jede Mahnung und die Betreuung vor.

Die Monatsrechnung solle der Regelfall sein und für eine Dreimonats- und Jahresrechnung Skonto gewährt werden (ZG). Der Zuschlag für die Dreimonatsrechnung wird abgelehnt (Aktion Medienfreiheit, ARBUS, FRC, SKS). Eine Mahngebühr solle erst ab der zweiten Mahnung erhoben werden (ZG; FRC, SKS).

Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 61)

Im Entwurf werden die Einzelheiten zur Befreiung von EL-Bezügerinnen und –Bezügern und von diplomatischem Personal geregelt. Zudem sollen taubblinde Personen befreit werden, sofern in ihrem Haushalt keine abgabepflichtige Person wohnt.

Die Befreiung von taubblinden Personen wird begrüsst (Aktion Medienfreiheit, ARBUS, SGB/FSS), dies solle aber auch für stark seh- oder hörbehinderte Menschen gelten (Integration Handicap, SBV/FSA, SZB/UCBA/UCBC). Auch Blinde und Gehörlose sollten – wenigstens teilweise - befreit werden (Aktion Medienfreiheit, SGB/FSS, sgv/usam, sonos). Taubblinde Personen sollten auch dann befreit werden, wenn abgabepflichtige Personen im Haushalt wohnten (sonos). Eine Überprüfung von EL-Bezügerinnen und Bezüchern alle 5 statt 3 Jahre sei ausreichend (sgv/usam).

Vertrag mit der Erhebungsstelle (Art. 62)

Im Entwurf ist vorgesehen, dass das UVEK einen Vertrag mit einer Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung abschliesst.

Vereinzelt wird die Publikation des Vertrags gefordert (ZH; Aktion Medienfreiheit, sgv/usam, SKS). Der Kanton ZH schlägt vor, die Einzelheiten nicht in einem Vertrag, sondern in der RTVV zu regeln, insbesondere die Datenschutzbestimmungen.

Rechnungslegung und Revision (Art. 63)

Die Regelungen zur Rechnungslegung der Erhebungsstelle werden vom SGB/USS begrüsst.

Berichterstattung und Aufsicht (Art. 64)

Auch die Berichterstattungspflichten der Erhebungsstelle werden vom SGB/USS begrüsst. SKS und FRC fordern, dass die Erhebungsstelle ebenfalls die Anzahl Beschwerden über sie offenlegt.

Veröffentlichung von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Tätigkeitsbericht (Art. 65)

Auch diese Regelung wird vom SGB/USS begrüsst. Die Erhebungsstelle sollte die Höhe der vereinnahmten Gelder und die detaillierten Verwaltungskosten publizieren (LU). Im Sinne der Nachvollziehbarkeit erwartet der sgv/usam eine detailreiche Publikation.

Überweisung der Abgabe (Art. 66)

Die Überweisung der Abgabe an die vom BAKOM mitgeteilten Berechtigten solle ohne Verzug geschehen (SRG).

Bezug der Daten zu Haushalten (Art. 67)

Im Entwurf werden die Einzelheiten zur Datenlieferung der Kantone und Gemeinden geregelt: Vorgeesehen ist eine monatliche Datenlieferung innert der ersten drei Werktage, eine Entschädigung dafür ist nicht vorgesehen.

Der Datenbezug wird von ARBUS als sinnvoll erachtet, vom SGV/ACS hingegen abgelehnt, mit Hinweis auf eine künftige zentrale Adressdatenbank. Die Aktion Medienfreiheit ist skeptisch wegen der Belastung der Gemeindeverwaltungen. Einige Kantone schlagen vor, dass die Erhebungsstelle auf die bereits an das Bundesamt für Statistik (BFS) gelieferten Daten zurückgreifen solle (BE, BL, SH, TG).

Verschiedene Punkte werden kritisiert: Dass keine wiederkehrende Entschädigung für die Datenlieferung vorgesehen ist (SO, ZG), dass nicht alle zu liefernden Daten für die Inkassotätigkeit notwendig sind (AG, GL, GR, SO, TG; SSV, Verein eCH, VSED/ASSH/ASSA), Vorbehalte werden angebracht hinsichtlich der Einheitlichkeit der Datenmerkmale bei der Registerführung (ZH), hinsichtlich der Festlegung eines Standards für die Datenlieferung (GR), hinsichtlich der monatlichen Lieferung des gesamten Datensatzes (VSED/ASSH/ASSA) und hinsichtlich der Datenqualität und inhaltlichen Korrektheit der Daten (BL, GL, GR, TG; Verein eCH). Fraglich sei auch, was unter einer registrierten Person zu verstehen sei (BL).

Zahlreiche Teilnehmende sprechen sich gegen eine monatliche Datenlieferung aus und erachten eine viertel-, halb- oder gar jährliche Lieferung als genügend (AG, BL, GR, GL, NW, SO, TG, VS; SGV/ACS, SSV, VSED/ASSH/ASSA). Zudem wird die Lieferung innert der ersten drei Werktage als nicht realistisch qualifiziert (AI; Verein eCH, VSED/ASSH/ASSA).

Auch Datenschutzaspekte wurden eingebracht: Nicht mehr benötigte Daten müssten gelöscht werden (VSED/ASSH/ASSA) und der Datenschutz gestärkt werden (Aktion Medienfreiheit, SSV).

Bezug von Daten aus Ordipro (Art. 67a)

Der Datenbezug aus Ordipro wird vom ARBUS als sinnvoll taxiert.

Unternehmensabgabe

Höhe der Abgabe (Art. 67b)

Die Tarifkategorien der Unternehmensabgabe werden gemäss Entwurf erst kurz vor dem Systemwechsel festgelegt.

Dies wird von einigen Teilnehmenden kritisiert (SG; FER, GastroSuisse, SAB). Die Bundesratskompetenz wird ausdrücklich begrüsst (ARBUS). Der Mechanismus der regelmässigen Überprüfung der Abgabehöhe durch den Bundesrat sei zu verankern (Aktion Medienfreiheit, Curaviva).

Die Höhe der Unternehmensabgabe dürfe nicht höher sein als in der Botschaft angekündigt (Aktion Medienfreiheit). Die Höhe der Abgabe solle früh genug festgelegt werden, damit sie im Budgetprozess berücksichtigt werden könne (BE) bzw. die Festlegung solle bald erfolgen (SGB/USS).

Was die Schwelle für die Unternehmensabgabe betrifft, gibt es verschiedene Vorschläge: 500'000 Franken wie in der Botschaft vorgesehen (GastroSuisse), 1 Mio. Franken (senesuisse), 10 Mio. Franken (sgv/usam) bzw. als Richtwert sollten Betriebe bis 50 Mitarbeitende gelten (economiesuisse).

Unternehmensabgabegruppen (Art. 67c)

Der Entwurf sieht vor, die Bildung einer Unternehmensabgabegruppe zu ermöglichen mit der Folge, dass diese nur eine Unternehmensabgabe schuldet.

Diese Ausnahme wird von den Konsumentenorganisationen kritisiert (FRC, SKS), von Curaviva hingegen – trotz als fragwürdig erachteter Gesetzesgrundlage – begrüsst. Für die Aktion Medienfreiheit zeigt diese Ausnahme, dass das Gesetz fehlerhaft ist. Ausdrücklich geregelt werden sollte, dass dieser Zusammenschluss keine Auswirkungen auf die Berechnung der Mehrwertsteuer habe (SSV).

Zusammenschlüsse autonomer Dienststellen von Gemeinwesen (Art. 67d)

Ähnlich wie in Artikel 67c sollen sich auch Dienststellen von Gemeinwesen zusammenschliessen können und nur eine Unternehmensabgabe bezahlen müssen.

Für die Aktion Medienfreiheit zeigt auch diese Ausnahme, dass das Gesetz fehlerhaft ist. Curaviva begrüsst auch diese Ausnahme.

Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 67e)

Der Entwurf sieht vor, dass Unternehmen der tiefsten Abgabekategorie in Ausnahmefällen von der Abgabe befreit werden, wenn der Gewinn höchstens das 10fache der Abgabe ausmacht bzw. bei Verlust.

Diese Ausnahme wird von den Konsumentenorganisationen kritisiert (FRC, SKS). Einige Teilnehmende begrüssen sie ausdrücklich (NW; Centre Patronal, Curaviva), das Centre Patronal weist allerdings darauf hin, dass die Unternehmensabgabe grundsätzlich abgelehnt wird. Der Vorschlag wird aus unterschiedlichen Gründen kritisiert: Erfolgreiche Unternehmen würden bestraft (Aktion Medienfreiheit, SVP/UDC), diese Ausnahme sei im Parlament nicht diskutiert worden (Aktion Medienfreiheit) bzw. das einfache Erhebungssystem werde verwässert und es bestehe die Gefahr von weiteren Begehrlichkeiten (Aktion stopbillag.ch).

Es werden verschiedene Alternativen vorgeschlagen: Die Befreiung bei Verlust solle alle Unternehmen in jeder Tarifkategorie betreffen (TI) oder die Befreiung solle bereits vorgesehen werden, wenn der Gewinn höchstens dem 50fachen (AI) bzw. 20fachen der Abgabe entspreche (sgv/usam).

Eine Doppelbelastung von Kollektivhaushalten (Kollektivhaushaltabgabe und Unternehmensabgabe) solle ausgeschlossen werden (Curaviva, H+, senesuisse).

Rechnungsstellung (Art. 67f)

Gemäss Entwurf versendet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) von Februar bis Oktober in monatlichen Versänden Jahresrechnungen an die abgabepflichtigen Unternehmen. Nachforderung und Rückerstattung werden geregelt.

Der monatliche Rechnungsversand wird von der SRG begrüsst, von Centre Patronal und GastroSuisse hingegen als ineffizient bezeichnet. Die Zinslosigkeit der Nachforderung bzw. Rückerstattung solle erwähnt werden (AI).

Überweisung der Abgabe (Art. 67g)

Der Entwurf sieht vor, dass die ESTV den Nettoertrag aus der Unternehmensabgabe an die SRG überweist.

Dies wird von einigen Teilnehmenden abgelehnt (Aktion Medienfreiheit, SVP/UDC). Die Überweisung solle an die Erhebungsstelle oder an die vom BAKOM mitgeteilten Berechtigten erfolgen (ZG, ZH; SAB). Die SRG begrüsst die laufende Überweisung. Es solle klar ausgedrückt werden, dass die Unternehmensabgabe zur Berechnung des Abgabenanteils der privaten Veranstalter mitgerechnet werde (Centre Patronal, Gebührenradios, TELESUISSE, VSP).

Verzugszins (Art. 67h)

Ein Verzugszins wird gemäss Entwurf ab einem Zinsbetrag von 100 Franken erhoben.

Gemäss Centre Patronal sollte der Satz des Verzugszinses ausdrücklich geregelt werden.

Berichterstattung durch die ESTV (Art. 67i)

Der Entwurf sieht vor, dass die ESTV Angaben zur Erhebung der Unternehmensabgabe publiziert.

Die Transparenz wird von der SRG begrüsst.

Veröffentlichung von Kennzahlen durch das BAKOM (Art. 67j)

Gefordert wird, dass detaillierte Zahlen und nicht bloss pauschale Angaben publiziert werden (Aktion Medienfreiheit), ARBUS fordert die Publikation der einzelnen Abgabeempfänger und die erhaltenen Beträge. Publiziert werden sollten die Anzahl befreiter Haushalte und Unternehmen (ARBUS) und die damit einhergehenden Ertragsausfälle (sonos).

Vollzug (Art. 80a)

Die Bestimmung hat keine Stellungnahme ausgelöst.

Übergangsbestimmungen

Verwendung des Überschusses aus den Gebührenanteilen (Art. 82)

Gemäss Entwurf stehen für die Aus- und Weiterbildung, Digitalisierung und Informationen über neue Verbreitungstechnologien 45 Mio. Franken zur Verfügung.

SAB möchte zu Gunsten der Technologieförderung in Berggebieten auf die Informationsmassnahmen verzichten. Andere Teilnehmende plädieren dafür, sämtliche Beträge ausdrücklich festzulegen (Gebührenradios, RRR, VSP). Auch auf die Liquiditätsreserve sei zu Gunsten der Technologieförderung in Berggebieten zu verzichten (SAB). Zwei Drittel des Überschusses, der für die Digitalisierung zur Verfügung steht, sollten für das Radio verwendet werden (RRR). TELESUISSE spricht sich für eine Verwendung des Überschusses ausschliesslich für das Fernsehen aus. Andere Teilnehmende schlagen vor, die Mittel allen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern (FTB/ASITIS, SFA). Da die Subventionen massiv ausgebaut würden, sei ein Controlling notwendig (SGB/USS, syndicom). Eine Ergänzung wird vorgeschlagen zu Gunsten der Unterstützung von Veranstaltern ohne Abgabenanteil (Radio Sunshine/Central).

Verwendung für die Aus- und Weiterbildung (Art. 83)

Der Entwurf sieht vor, die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden auszubauen. Unterstützt werden soll der Besuch von externen Angeboten, von internen Angeboten im Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen und spezifische Ausbildungsangebote von Ausbildungsinstitutionen.

Zahlreiche Teilnehmende plädieren dafür, auch Angebote von (journalistischen) Berufsorganisationen bzw. Non-Profit-Organisationen anzuerkennen (investigativ, Junge Journalisten Schweiz, Öffentlichkeitsgesetz.ch, Reporter-Forum, SGKM/SSCM, syndicom, Verein Lobbywatch.ch). Andere Teilnehmende fordern im Gegenteil, dass nur Aus- und Weiterbildungsinstitutionen mit einem Qualitätsmanagement anerkannt werden (CFJM, MAZ).

Vorgeschlagen werden weiter: Die Unterstützung von Weiterbildungstagungen (MAZ), Leuchtturm-Veranstaltungen (Öffentlichkeitsgesetz.ch), die Schulung von Menschen mit Beeinträchtigungen (klipp+klang), die Nachwuchsförderung (klipp+klang, Öffentlichkeitsgesetz.ch), die Überweisung der Förderleistung direkt an die Ausbildungsinstitutionen (CFJM) sowie eine Vorabfinanzierung bei spezifisch entwickelten Kursen (CFJM).

Explizit erwähnt werden solle, dass der Überschuss nur für Veranstalter mit Abgabenanteil verwendet werde (Gebührenradios, impressum, Suisseculture, VSP). Verschiedene Teilnehmende schlagen vor, dass auch der Aufwand der Radio- und Fernsehveranstalter für interne Fachpersonen, ihre Infrastruktur und weitere Auslagen entschädigt wird (Gebührenradios, RRR, Suisseculture, VSP).

Verwendung für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 84)

Der Entwurf sieht die Finanzierung neuer Verbreitungstechnologien bis zu 80 Prozent vor.

Explizit als förderungswürdig solle das Programmstreaming beim Fernsehen anerkannt werden (BS; TELESUISSE). Die Unterstützung nur von Radios mit Abgabenanteil wird abgelehnt (Aktion Medienfreiheit) bzw. bedauert (ASROC). Sollte weiterhin der Aufbau und Betrieb von Sendernetzen unterstützt werden können, wäre dies abzulehnen (SMC). Die Planungssicherheit könnte erhöht werden, wenn ein maximaler Förderbetrag festgelegt würde (UNIKOM). Es sollten alle bilanzierten Aufwendungen der Radios für die digitale Verbreitung finanziert werden (Gebührenradios, RRR, VSP).

Verwendung für digitale Fernsehproduktionsverfahren (Art. 85)

Der Entwurf sieht die Finanzierung digitaler Fernsehproduktionsverfahren bis zu 80 Prozent vor. Das UVEK legt fest, welche Verfahren als förderungswürdig anerkannt werden.

Die förderungswürdigen Verfahren sollten in der Bundesratsverordnung geschehen (Aktion Medienfreiheit). Unterstützt werden solle HbbTV (BS) bzw. die Investitionen in HD (Canal9). Die Aktion Medienfreiheit weist auf die mögliche Wettbewerbsverzerrung und auf die Bedeutung der Signalintegralität hin, sollte HbbTV gefördert werden.

Ablösung der Empfangsgebühr durch die Abgabe für Radio und Fernsehen

Zeitpunkt der Ablösung (Art. 86)

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesrat den Zeitpunkt des Systemwechsels später festlegt.

Der Systemwechsel sollte nicht vor 1. Januar 2018 erfolgen, auf einen 1. Januar fallen und frühzeitig kommuniziert werden, weil der Tarif bei den gebührenpflichtigen Betrieben künftig nicht mehr von der Erhebungsstelle in Rechnung gestellt werde (Suisa).

Letzte Rechnungsstellung der Empfangsgebühr nach bisherigem System (Art. 87)

Die Spezialregelung der letzten Rechnungsstellung der heutigen Empfangsgebühr wird von der SRG aus Gründen der Liquidität begrüsst.

Erste Rechnungsstellung der Haushaltabgabe (Art. 88)

Die Spezialregelung der ersten Rechnungsstellung der neuen Haushaltabgabe wird von der SRG aus Gründen der Liquidität begrüsst.

Datenlieferung der Gemeinden und Kantone (Art. 89)

Der Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden und Kantone die Daten innert 18 Monaten des Inkrafttretens an die Erhebungsstelle liefern. Für die einmalige Entschädigung an die Investitionen wird ein Maximalbetrag festgelegt, welcher auf Gesuch hin nach erfolgreicher Datenlieferung und aufgrund von Belegen bezahlt wird.

Die vorgeschlagene Regelung der Entschädigung von Kantonen und Gemeinden wird mehrfach kritisiert, einerseits der Maximalbetrag, andererseits die Höhe der Entschädigung (BE, BL, SO, ZG; SSV, VSED/ASSH/ASSA). Die Voraussetzungen für die Entschädigung seien zu streng (GR; SSV). Die Entschädigung solle nicht einmalig sein und sich nicht auf Investitionen beschränken (AG, BL, SO, ZG, ZH; SGV/ACS). Die periodischen Datenlieferungen sollten durch die Erhebungsstelle entschädigt werden (SSV). Die Entschädigung solle direkt an die GERES-Community erfolgen, der 16 Kantone angehört (GR). Eine automatische jährliche Entschädigung wird gefordert (ZH).

Die Frist für die Datenlieferung sei von 18 auf 36 Monate zu verlängern (BL, GR). Der Verein eCH regt an, diese Frist nochmals zu überprüfen.

Die Qualitätsanforderungen an die Datenqualität dürften nicht höher sein als jene des BFS (AG, BL, GL, SO).

Datenlieferung des EDA (Art. 90)

Diese Bestimmung hat keine Stellungnahmen ausgelöst.

Datenübergabe zur Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 91)

Die Billag wird gemäss Entwurf verpflichtet, der neuen Erhebungsstelle verschiedene Daten betreffend befreiter Personen zu übergeben.

Die Billag weist darauf hin, dass sie aktuell nicht alle aufgezählten Daten erhebt und diese deshalb nicht zur Verfügung stellen kann.

Abschluss des Empfangsgebührens systems (Art. 92)

Im Entwurf werden die Einzelheiten zum Abschluss des heutigen Empfangsgebührens systems geregelt, insbesondere die Zuständigkeiten nach dem Systemwechsel.

Gemäss Kanton AI soll der Gläubigerwechsel präzisiert werden, insb. ob die Abtretung entschädigungslos erfolgt.

Einführung der Unternehmensabgabe (Art. 93)

Der Entwurf stellt sicher, dass die Rechnungsstellung der Unternehmensabgabe sofort nach dem Systemwechsel erfolgen kann.

Die SRG weist auf die Wichtigkeit der unverzüglichen Rechnungsstellung hin.

Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit (Art. 94-96)

Der Entwurf regelt die Einzelheiten zur Möglichkeit, sich noch für fünf Jahre von der Radio- und Fernsehgebühr befreien zu lassen (Opting out).

Der Kanton AG fordert eine unbefristete Befreiungsmöglichkeit. Eine Befreiung sollte auch möglich sein, wenn eine Person auf Radio oder Fernsehen verzichtet (FRC). Unklar sei, wie Geräte mit Internetstream behandelt würden (Aktion stopbillag.ch).

Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Interessierte Organisationen / Organisations intéressés / Organizzazioni interessate

Aktion Medienfreiheit	
Aktion stopBillag.ch	Verein Aktion stopBillag.ch
ARBUS	Vereinigung für kritische Mediennutzung
ASROC	Schweizer Verband DigitalRadios / Association Suisse des Radios Numériques
Radio Gwendalyn	Associazione Radio Gwendalyn

Billag	Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren / Organe suisse de perception des redevances de réception des programmes de radio et de télévision / Ufficio svizzero die riscossione die canoni radiotelevisivi
BNJ	BNJ FM / ARC FM
Canal Alpha	
Canal9	Canal9 / Kanal9
Centre Patronal	
CFJM	Centre de Formation au Journalisme et aux Médias
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz / Association des homes et institutions sociales suisses / Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
DIGRIS	
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere
ERF	ERF Medien
FDS/ARF	Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz / Association suisse des scénaristes et réalisateurs de films / Associazione svizzera regia e sceneggiatura film
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Fonoteca	Schweizer Nationalphonothek / Phonothèque Nationale Suisse / Fonoteca Nazionale Svizzera
FRC	Fédération romande des consommateurs
FTB/ASITIS	Verband Schweizer filmtechnischer und audiovisueller Betriebe / Association suisses des industries techniques de l'image et du son / Associazione svizzera delle industrie tecniche dell'immagine e del suono
GastroSuisse	Für Hotellerie und Restauration / Pour l'Hôtellerie et la Restauration / Per l'Albergheria e la Ristorazione
Gebührenradios	3iii, BNJ, Chablais, Munot, neo, Radio BeO, Radiofr, Rhône, rro, RSO, Ticino
Genève	Ville de Genève
H+	Die Spitäler der Schweiz / Les Hôpitaux de Suisse / Gli Ospedali Svizzeri
impresum	Die Schweizer Journalistinnen / Les journalistes suisses / I giornalisti svizzeri

investigativ.ch	Recherche-Netzwerk Schweiz / Réseau suisse des journalistes d'investigation
Integration Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz / Faîtière suisse des organisations de personnes handicapées
Junge Journalisten Schweiz	
kf	Konsumentenforum
klipp+klang	Radioschule klipp+klang
LIMUS	
Lobbywatch.ch	Plattform für transparente Politik / Plateforme pour une politique transparente
MAZ	Die Schweizer Journalistenschule
Memoriav	Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz / Association pour la sauvegarde de la mémoire audiovisuelle suisse / Associazione per la salvaguardia della memoria audiovisiva svizzera
Musikschaffende Schweiz	
Öffentlichkeitsgesetz.ch	Öffentlichkeitsgesetz.ch / Loitransparence.ch / Leggetrasparenza.ch
pro audito schweiz	Organisation für Menschen mit Hörproblemen
Radio Sunshine/Central	
Reporter-Forum Schweiz	
RRR	Radios Régionales Romandes
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioi di montagna
SAGW/ASSH	Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften / Académie suisse des sciences humaines et sociales / Accademia svizzera di scienze umane e sociali
SBV/FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband / Fédération suisse des aveugles et malvoyants // Federazione svizzera dei ciechi e deboli di vista
senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz / Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées Suisse / Associazione di case per anziani e di cura economicamente indipendenti della Svizzera
SFA	Swissfilm Association

SFP	Schweizer Verband der FilmproduzentInnen / Association Suisse des producteurs de films / Associazione svizzera dei produttori di film
SGB/FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund / Fédération Suisse des Sourds / Federazione Svizzera dei Sordi
SGB/USS	Schweizer Gewerkschaftsbund / Union syndi- cale suisse / Unione sindacale svizzera
SGG/SSH	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte / Société suisse d'histoire / Società svizzera di storia
SGKM/SSCM	Schweizerische Gesellschaft für Kommunika- tions- und Medienwissenschaft / Société suisse des sciences de la communication et des mé- dias / Società svizzera di scienze della comuni- cazione e dei media
SGV/ACS	Schweizerischer Gemeindeverband / Associa- tion des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri
sgv/usam	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz / Fondation pour la protection des consommateurs / Fonda- zione per la protezione dei consumatori
SMC	SwissMediaCast
Somedia	
sonos	Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen / Association Suisse pour organisations de sourdis et malen- tendants / Associazione Svizzera per organizzi- oni a favore delle persone audiolese
SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft / Société suisse de radiodiffusion et télévision / Società svizzera di radiotelevisione
SSAB/FSFA	Schweizerische Stiftung für audiovisuelle Bil- dungsangebote / Fondation Suisse pour la For- mation par l'Audiovisuel / Fondazione Svizzera per la Formazione con Audiovisivi
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender / Syndi- cat suisse des mass media / Sindacato svizzero dei mass media
SSV	Schweizerischer Städteverband / Union des vil- les suisses / Unione delle città svizzere
Suisseculture	
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik / Coopérative des auteurs et éditeurs de

	musique / Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSEDIGITAL	Verband für Kommunikationsnetze / Association des réseaux de communication
SVP/UDC	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro
syndicom	Gewerkschaft Medien und Kommunikation / Syndicat des médias et de la communication / sindacato dei media e della comunicazione
SZB/UCBA/UCBC	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen / Union centrale suisse pour le bien des aveugles / Unione centrale svizzera per il bene dei ciechi
TELESUISSE	Verband der Schweizer Regionalfernsehen / Association des télévisions régionales suisses / Associazione delle televisioni regionali svizzere
UNIKOM	Union nicht kommerzorientierter Lokalradios
Verein eCH	E-Government Standards
VSED/ASSH/ASSA	Verband Schweizer Einwohnerdienste / Association suisse des services des habitants / Associazione svizzera del servizi agli abitanti
VSP	Verband Schweizer Privatradios / Association suisse des radios privées / Associazione delle radio private svizzere